

## §11

**Kontrolle**

(1) Die Betriebe, die Abprodukte verursachen, sowie die Betreiber sind verpflichtet, die Einhaltung der Rechtspflichten zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte in ihrem Bereich regelmäßig zu kontrollieren (Eigenkontrolle). Der Anfall, der Bestand und die Weitergabe der toxischen Abprodukte ist in die Kontrolle einzubeziehen.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind für die staatliche Kontrolle der projektgerechten Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Beseitigungsanlagen und Deponien verantwortlich.

(3) Die Beauftragten der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse erforderlich ist, berechtigt, Betriebe und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, Proben von Abprodukten aus Beseitigungsanlagen und Deponien sowie aus deren Umgebung zu nehmen und zu untersuchen, die Erstattung von Gutachten zu fordern sowie Auflagen zur Einhaltung der Rechtspflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien zu erteilen.

## §12

**Aufgaben der übergeordneten Organe**

Die den Betrieben übergeordneten Organe, bei Kombinatbetrieben die Kombinate, haben die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung des Abproduktanfalles und zur schadlosen Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten wie

- Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für eine effektive volkswirtschaftliche Nutzung der anfallenden Abprodukte,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Entwicklung und Einführung abproduktarmer Technologien,
- Errichtung und rationelle Nutzung von Beseitigungs- und Deponiekapazitäten,
- Einsatz erforderlicher Kontroll- und Untersuchungskapazitäten

in den Betrieben zu sichern.

**Aufgaben der zentralen Staatsorgane**

## §13

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die ständige Minderung des Abproduktanfalles, insbesondere durch die Einführung abproduktarmer Technologien, Maßnahmen zur selektiven Deponie nicht nutzbarer Abprodukte sowie zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu sichern. Sie haben den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für die Entwicklung und Einführung von Beseitigungsverfahren und -anlagen sowie zur Nutzung selektiv deponierter Abprodukte zu gewährleisten und den Verursachern von Abprodukten mit den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben konkrete Zielstellungen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte sowie Aufgaben zur Entwicklung und Ausnutzung von Beseitigungskapazitäten zu übergeben.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft koordiniert und kontrolliert die Durchführung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben zur Nutzung selektiv deponierter Abprodukte als Rohstoffe. Er hat in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen im Rahmen der Planung Vorschläge für selektiv zu deponierende Abprodukte sowie für die Schaffung wissenschaftlich-technischer und materieller Voraussetzungen zu deren Nutzung zu erarbeiten und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Einordnung in die Pläne und Bilanzen zu übergeben.

(3) Der Minister für Geologie gewährleistet im Rahmen der Planung die Realisierung der Aufträge der Bedarfsträger zur Errichtung unterirdischer Deponien zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte durch die Untersuchung der geologischen Bedingungen, das Abteufen von Bohrungen,

das Aussolen von Kavernen und das Errichten der obertägigen Anlagen.

## § 14

(1) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hat die Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der schadlosen Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten zu koordinieren und die Realisierung der gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Bestätigung neuer Verfahren für die schadlose Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen schadstoffhaltigen Abprodukten zuständig und erteilt die Zustimmung für Projekte zur Errichtung von Beseitigungsanlagen und oberirdischen Deponien für toxische Abprodukte im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Geologie. Der § 6 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erteilt im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Geologie sowie in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister für Außenhandel die Genehmigung für die schadlose Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR aus Betrieben der DDR sowie für die schadlose Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten aus anderen Staaten sowie Westberlin auf dem Territorium der DDR.

## § 15

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Beseitigung von Abprodukten ohne Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 vornimmt oder veranlaßt,
- b) bei der Beseitigung von Abprodukten die auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4, § 6 und § 11 Abs. 3 nicht einhält,
- c) die regelmäßige Eigenkontrolle der Beseitigungsanlagen und Deponien gemäß § 11 -Abs. 1 nicht gewährleistet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 5 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- wenn die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Mitgliedern der Räte der Bezirke für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind ermächtigte Mitarbeiter der Räte der Bezirke befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.